

Förderrichtlinie der Stadt Velbert

für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet „Innenstadt Velbert-Mitte“

Präambel

Im Jahr 2015 wurde die Velberter Innenstadt auf Grundlage des „Integrierten Handlungskonzeptes zur Aktivierung der Innenstadt von Velbert-Mitte“ in das Städtebauförderprogramm „Stadtumbau West“ aufgenommen.

Im Fördergebiet soll privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Velberter Innenstadt u.a. im Rahmen von finanziellen Zuschüssen unterstützt werden. Weiteres Ziel ist die Herbeiführung bzw. Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure in der Innenstadt. Durch einen Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Innenstadtakteure an der Innenstadtentwicklung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel der Städtebauförderung flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

Auf Grundlage der Nr. 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 richtet die Stadt Velbert für das Fördergebiet „Innenstadt Velbert-Mitte“ einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Velberter Innenstadt ein.

1 Allgemeines

- 1.1 Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürgern, Eigentümern, Einzelhändlern, Unternehmern, Organisationen, Vereinen, Arbeitsgruppen etc. zu fördern, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Entwicklung im Stadtumbaugebiet „Innenstadt Velbert-Mitte“ zu unterstützen. Kleinteilige, nicht kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen sollen durch den Verfügungsfonds angestoßen und mit finanziellem Beitrag sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden.
- 1.2 Die Stadt Velbert gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW Zuschüsse zur Umsetzung dieser Maßnahmen.
- 1.3 Über die Vergabe der Mittel ist nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung“ (Förderrichtlinien 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf und dieser Richtlinie zu entscheiden.

2 Räumlicher Geltungsbereich und Fördervoraussetzungen

Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Stadtumbaugebiets „Innenstadt Velbert-Mitte“ gefördert. Die Abgrenzung des Gebiets ist in Anlage 1 dargestellt und Teil dieser Richtlinie.

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Förderung sind die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Ziele des Integrierten Handlungskonzepts sowie der Förderkriterien.

3 Fördergegenstand

- 3.1 Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für das Stadtumbaugebiet Innenstadt haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Innenstadt
- Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt
- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur

Eine beispielhafte Aufzählung förderfähiger Maßnahmen findet sich in Anlage 2 zu dieser Richtlinie.

- 3.2 Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet „Innenstadt Velbert-Mitte“ eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.

4 Art, Umfang, Höhe und Verwaltung der Mittel des Verfügungsfonds

- 4.1 Der Verfügungsfonds wird mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Velbert. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.
- 4.2 Der Verfügungsfonds stellt bis zum Jahr 2021 jährlich ein Budget in Höhe von voraussichtlich 44.000 € bereit. Voraussetzung für die jährlichen Städtebaufördermittel (von Bund, Land, Kommune) in Höhe von 22.000 € ist, dass derselbe Betrag (22.000 €) jährlich an privaten Mitteln eingebracht wird.
- 4.3 Mit öffentlichen Mitteln werden max. 50 Prozent der förderfähig anerkannten Kosten gefördert.
- 4.4 Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der genannte Betrag auch überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.
- 4.5 Verwalter des Verfügungsfonds ist das Innenstadtmanagement für die Innenstadt Velbert-Mitte. Die Kasse des Verfügungsfonds verwaltet die Stadt Velbert.

5 Antragstellung

- 5.1 Antragsteller und Zuwendungsempfänger können im Programmgebiet tätige juristische und natürliche Personen sein.
- 5.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Stadt Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt zu richten. Es ist das Antragsformular der Stadt Velbert zu verwenden (siehe Anlage 3 zu dieser Richtlinie).
- 5.3 Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
- 5.4 Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:
 - Angaben zum Antragsteller
 - Beschreibung der Maßnahme(n), inklusive Nutzen und erwarteten Effekten für die Innenstadtstärkung
 - Räumliche Zuordnung der Maßnahme
 - Dauer der geplanten Maßnahme
 - Detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung

6 Vergaberechtliche Vorschriften

Bei einem Finanzvolumen von mehr als 500 € (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind zu beachten.

7 Entscheidungsgremium

- 7.1 Das Entscheidungsgremium entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes zur Aktivierung der Innenstadt von Velbert-Mitte.
- 7.2 Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in der Innenstadt abbilden. Die Sitzung wird von einem Vertreter des Innenstadtmanagements geleitet.

Liste der Mitglieder des Entscheidungsgremiums:

- 2 Vertreter für die Einzelhändler
- 2 Vertreter für die Gastronomen
- 2 Vertreter für die Eigentümer
- 2 Vertreter für die Dienstleistungsunternehmen
- 3 Vertreter für Anwohner

Den Sitzungen sitzen beratend folgende Vertreter der Stadt bei:

- 1 Vertreter der Abteilung 3.1 Planungsamt
- sowie
- 1 Vertreter des Innenstadtmanagements

Die/der Antragsteller/in erhält die Möglichkeit an der Sitzung des Verfügungsfondsbeirates teilnehmen, um die Maßnahme persönlich vorzustellen und für Fragen des Gremiums zur Verfügung zu stehen. Das Gremium kann sich zusätzlich weitere beratende Gäste / Vertreter/innen der Verwaltung einladen.

- 7.3 Für jedes ständige Mitglied des Entscheidungsgremiums ist mindestens ein Vertreter zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Mit Zustimmung des Entscheidungsgremiums ist ein Mitgliederwechsel möglich.
- 7.4 Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in einer nichtöffentlichen Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Gremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Das Entscheidungsgremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.
- 7.5 Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Trägerschaft der Maßnahme.
- 7.6 Der Tagungszeitraum des Gremiums soll mindestens in einem vierteljährlichen Rhythmus stattfinden.

8 Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Nachhaltige Entwicklung: Die Maßnahme muss eine nachweisbar nachhaltige Entwicklung innerhalb des Innenstadtbereichs bewirken.
- Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Velberter Innenstadt.

9 Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Maßnahmen außerhalb des Fördergebiets „Innenstadt Velbert-Mitte“
- Pflichtaufgaben der Kommune
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- Unbefristete Maßnahmen

10 Bewilligung und Mittelverwendung

- 10.1 Das Entscheidungsgremium kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.
- 10.2 Die Bewilligung erfolgt schriftlich per förmlichen Zuwendungsbescheid durch die Stadt Velbert.
- 10.3 Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden.

- 10.4 Das Entscheidungsgremium kann jederzeit die Durchführung der Maßnahme prüfen oder Dritte mit der Überprüfung beauftragen.
- 10.5 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die Stadt Velbert, Abt. 3.1 Planungsamt zu senden. Der Verwendungsnachweis besteht aus folgenden Unterlagen:
- Kurzdokumentation / Erläuterung zur durchgeführten Maßnahme
 - Fotos zur freien Verwendung
 - Ggf. Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseartikel)
 - Vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
 - Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
 - Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Kosten über 500 Euro (netto)
- 10.6 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.
- 10.7 Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.
- 10.8 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.
- 10.9 Mit öffentlichen Mitteln werden maximal 50 Prozent der förderfähig anerkannten Kosten für investive Maßnahmen gefördert.

11 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist endet mit Vorlage des Ergebnisses bzw. mit Beendigung der Maßnahme. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die hergestellten oder erworbenen Gegenstände frei verfügt werden; evtl. Verkaufserlöse stehen dem Zuwendungsnehmer/der Zuwendungsnehmerin zu.

12 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) jährlich zu verzinsen.

13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung des entsprechenden Ratsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Velbert, Oktober 2016

gez.

Dirk Lukrafka

Bürgermeister

Anlage 1: Abgrenzung des Fördergebietes

Anlage 2: Beispiele für förderfähige Maßnahmen

Anlage 3: Antrag auf Finanzierung einer Maßnahme aus dem Verfügungsfonds